

**Bundesrepublik Deutschland -
Finanzagentur GmbH,
Frankfurt am Main**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Anlagenspiegel 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

BILANZ
zum 31. Dezember 2024
in EUR

AKTIVA					PASSIVA				
	31.12.2024		31.12.2023			31.12.2024		31.12.2023	
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	741.731,37		567.534,97			25.564,59		25.564,59	
2. Geleistete Anzahlungen	42.696,16	784.427,53	271.700,48	839.235,45	II. Kapitalrücklage	10.158.573,10		10.158.573,10	
II. Sachanlagen					III. Gewinnrücklagen	492.175,66		492.175,66	
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.875.145,63		3.256.182,72		IV. Gewinnvortrag	10.283.809,30		9.384.182,75	
2. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.177,16		14.432,23		V. Jahresüberschuss	787.243,44	21.747.366,09	899.626,55	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	2.886.322,79	0,00	3.270.614,95					
B. Umlaufvermögen					B. Rückstellungen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Steuerrückstellungen				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	132.021,27		44.933,61			5.090,80		5.090,80	
2. Forderungen an die Gesellschafterin	19.127.292,90		17.367.179,66		2. Sonstige Rückstellungen	2.638.754,76	2.643.845,56	2.947.931,12	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	393.360,12	19.652.674,29	953.000,95	18.365.114,22	2.953.021,92				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)					C. Verbindlichkeiten				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten					1. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen				
C. Rechnungsabgrenzungsposten					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 776.904,14 (Vorjahr: EUR 967.191,27)				
D. Aktive latente Steuern					2. Sonstige Verbindlichkeiten				
					- davon aus Steuern EUR 554.262,55 (Vorjahr: EUR 624.335,71)				
					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 558.090,71 (Vorjahr: EUR 630.261,77)				
					C. Rechnungsabgrenzungsposten				
					22.540,01				
					0,00				

Gewinn und Verlustrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 in EUR

	01.01. - 31.12.2024		01.01. - 31.12.2023	
1. Umsatzerlöse	43.377.130,21		42.062.349,55	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>255.643,52</u>	43.632.773,73	<u>449.674,42</u>	42.512.023,97
3. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	23.324.088,18		22.630.316,29	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.321.942,98 (Vorjahr: EUR 1.267.759,96)	<u>5.162.978,01</u>	28.487.066,19	<u>4.931.580,76</u>	27.561.897,05
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.287.042,39		1.657.195,10	
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>13.192.633,05</u>	42.966.741,63	<u>12.433.099,93</u>	41.652.192,08
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 557.066,89 (Vorjahr EUR 556.039,43)	557.236,89		556.195,43	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		0,00	
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	463.018,03		491.074,52	
9. Ergebnis nach Steuern		760.250,96		924.952,80
10. Sonstige Steuern	-26.992,48		25.326,25	
11. Jahresüberschuss		<u>787.243,44</u>		<u>899.626,55</u>



Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH

Anhang für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 284 ff. HGB

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
2	Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
3	Angaben und Erläuterungen	4
3.1	Bilanz	4
3.2	Gewinn- und Verlustrechnung	5
4	Sonstige Angaben	6
5	Nachtragsbericht	7
6	Gewinnverwendungsvorschlag	7
7	Geschäftsführung	7

1 Allgemeine Angaben

Die Finanzagentur GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und wird beim Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 51411 geführt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung der Regelungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Des Weiteren ist die Gesellschaft aufgrund der § 267 Abs. 3 und 4 HGB und gem. § 264 HGB verpflichtet den Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Diese Verpflichtung ist unabhängig der Erfüllung der gesetzlichen Größenkriterien auch durch den Gesellschafterbeschluss gem. § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesellschaftsvertrags vom 1. Juni 2022 anzuwenden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2 Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Geleistete Anzahlungen werden mit dem Nennwert bewertet. Ab dem Geschäftsjahr 2011 erfolgt die Abschreibung für Zugänge unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausschließlich nach der linearen Methode. Die im Geschäftsjahr angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter (Wert netto > 250 EUR ≤ 800 EUR) wurden im Jahr der Anschaffung abgeschrieben. Für immaterielle Vermögensgegenstände beträgt die Nutzungsdauer zwischen 3 und 7 Jahren, für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 15 Jahre. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken werden zwischen 3 und 10 Jahren abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag und berücksichtigte alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden gemäß § 250 Abs. 1 HGB für Ausgaben vor dem Stichtag der Bilanz, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, gebildet.

Mit Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechtes (BilMoG) wurde § 274 HGB als Grundlage für die Bilanzierung und Bewertung von latenten Steuern überarbeitet. Somit besteht seit Einführung von BilMoG in der Handelsbilanz ein Bilanzierungswahlrecht für latente Steuern. Die Finanzagentur hat sich für die Ausübung des Wahlrechts entschieden. Das Wahlrecht gem. § 274 Abs. 1 S. 3 HGB, aktive und passive latente Steuern getrennt auszuweisen (sog. Bruttomethode), findet keine Anwendung.

Die Ermittlung der Höhe der latenten Steuern erfolgte auf Basis des kombinierten Ertragssteuersatzes von aktuell 31,925 %. Der kombinierte Steuersatz umfasst dabei Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag.

Die Bilanzwährung ist Euro. Die Lieferantenverbindlichkeiten für Aufwendungen bei Informationssystemen in Fremdwährung wurden mit dem jeweiligen Mittelkurs des Euroreferenzkurses des ESZB (Europäisches System der Zentralbanken) zum Bilanzstichtag in Euro umgerechnet.

3 Angaben und Erläuterungen

3.1 Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen belief sich auf TEUR 3.671 und verringerte sich somit um TEUR 439.

Dies ist im Wesentlichen auf Investitionszugänge in Höhe von TEUR 871 bei einem gleichzeitigen Abschreibungsvolumen von TEUR 1.287 zurückzuführen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen betrug TEUR 19.673, davon beliefen sich die Forderungen gegen die Gesellschafterin auf TEUR 19.127, die sonstigen Vermögensgegenstände auf TEUR 393, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen TEUR 132 sowie der Kassenbestand auf TEUR 20.

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin setzten sich im Wesentlichen aus der Tagesgeldanlage (TEUR 24.136) sowie den Verbindlichkeiten aus der Dienstleistungsabrechnung an den Kunden Bund (TEUR 5.009) zusammen.

In den sonstigen Vermögensgegenständen wurden überwiegend Forderungen aus Umsatzsteuern (TEUR 225) ausgewiesen.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 2.251) wurden im Wesentlichen im Voraus gezahlte Wartungs- und Pflegegebühren für Hard- und Software sowie Aufwand für Informationssysteme und Datendienste sowie Lizenzen zur befristeten Nutzung abgegrenzt.

Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betrugen saldiert mit passiven latenten Steuern insgesamt TEUR 154. Der hierbei verwendete Steuersatz beträgt 31,925 %. Diese resultieren aus aktiven latenten Steuern i.H.v. TEUR 154, welche im Wesentlichen auf Bewertungsunterschiede im Zusammenhang mit Urlaubsrückstellung, Büroeinrichtung und Mietereinbauten zurückzuführen sind. Hinsichtlich der aktiven latenten Steuern wird vom Aktivierungswahlrecht gem. § 274 Abs. 1 S. 2 HGB Gebrauch gemacht. Des Weiteren kommt das Wahlrecht gem. § 274 Abs. 1 S. 3 HGB, aktive und passive latente Steuern getrennt auszuweisen (sog. Bruttomethode), nicht zur Anwendung. In Höhe der saldiert ausgewiesenen aktiven latenten Steuern ist eine Ausschüttungssperre i.H.v. TEUR 154 zu beachten.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital von TDM 50 wurde zum Umrechnungskurs von 1,95583 auf TEUR 26 umgerechnet.

Das gezeichnete Kapital wird von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, gehalten.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 30. Juli 2024 wurde der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von TEUR 900 auf neue Rechnung vorgetragen.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 10.159 beinhaltete Sacheinlagen die per Gesellschafterbeschluss in das Unternehmen übertragen wurden.

Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage beinhaltete ausschließlich andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 266 Abs. 3 A III Nr. 4 HGB in Höhe von TEUR 492. Diese sind vollständig auf latente Steuern zurückzuführen, die aus der erstmaligen Anwendung des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes resultieren (siehe Art. 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB).

Rückstellungen

Die Rückstellungen beliefen sich zum Jahresende auf TEUR 2.644, diese resultieren überwiegend aus den sonstigen Rückstellungen (TEUR 2.639).

In der Position sonstige Rückstellungen wurden hauptsächlich Aufwendungen für Personal (TEUR 2.365) sowie für Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 165) berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.335 enthielten vor allem Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (TEUR 777) sowie sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 558), die hauptsächlich für die abzuführenden Lohn- und Umsatzsteuern eingestellt wurden.

3.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 43.377 entsprachen den in Rechnung gestellten Dienstleistungsentgelten an die Kundin Bund sowie den Kostenerstattungen von maßnahmenbezogenen WSF und UBG -Beauftragungen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 256 resultierten im Wesentlichen aus den verrechneten Sachbezügen für die Dienstwagen (TEUR 97) sowie den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 54).

Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug zum Ende des Jahres TEUR 28.487.

Hierin enthalten war die Position Löhne und Gehälter in Höhe von TEUR 23.324, die TEUR 97 in Sachwerten geleisteten Bezüge, vor allem für private Firmenwagennutzung, enthielt. Die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte wurden über die Position „sonstige betriebliche Erträge“ neutralisiert.

Des Weiteren waren im Personalaufwand soziale Abgaben und Aufwendungen in Höhe von TEUR 5.163 enthalten.

Abschreibungen

Die Aufwendungen für Abschreibungen beliefen sich auf TEUR 1.287 bei einer Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 871.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen zum Jahresultimo TEUR 13.193. Die größten Aufwandsposten stellten die Aufwendungen für Hard- und Softwarepflege (TEUR 2.516), Miete für Büroräume, Rechenzentrum und Stellplätze (TEUR 2.146), Aufwendungen für Informationssysteme (TEUR 2.026), Rechts- und Beratungskosten (TEUR 1.815), Mietnebenkosten, Reinigung, Instandhaltung und Serviceleistungen für die Büroräume (TEUR 1.167), Miete für befristete Überlassung von Lizenzen (TEUR 1.138), Fremdarbeiten (TEUR 358), Fort- und Weiterbildungskosten (TEUR 334), Aufwendungen für gemietete Gegenstände (TEUR 250), Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 183), Datenübertragungskosten (TEUR 176), Reisekosten (TEUR 169), KFZ-Kosten (122 TEUR) sowie Versicherungen (TEUR 99) dar.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge resultieren hauptsächlich aus der verzinslichen Anlage von Tagesgeldern (TEUR 557).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Position Steuern betrug zum Ende des Jahres TEUR 463.

In der Position gewinnabhängige Steuern waren Aufwendungen aus dem laufenden Geschäftsergebnis (TEUR 391) sowie der Aufwand aus latenten Steuern (TEUR 72) enthalten.

Sonstige Steuern

Die Position sonstige Steuern (TEUR 27) enthielt überwiegend Erträge aus Umsatzsteuern für Vorjahre.

4 Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar und andere Beratungsleistungen

Das Honorar für den Jahresabschlussprüfer betrug brutto TEUR 196, hiervon sind TEUR 149 für die Finanzagentur, TEUR 30 für den FMS sowie TEUR 17 für die FMSA. Dies resultierte vollständig aus den Abschlussprüfungsleistungen.

Anzahl der Mitarbeitenden

Während des Geschäftsjahres beschäftigte die Gesellschaft durchschnittlich 237 Mitarbeitende, davon 160 Männer und 77 Frauen. Darüber hinaus waren im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich 43 Mitarbeitende im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt.

Wesentliche finanzielle Verpflichtungen in TEUR

	<u>2025</u>	<u>2026 bis 2029</u>	<u>nach 2029</u>	<u>Gesamt</u>
Mietverträge	4.602	6.667	1.623	12.922
Beratungs- und Dienstleistungsverträge	967	453	0	1.420
Sonstige Verträge	3.663	945	0	4.608
Informationsdienste	1.890	10	0	1.900
Leasingverträge PKW's	91	30	0	121
Gesamt	11.213	8.105	1.653	20.971

5 Nachtragsbericht

Weitere Erkenntnisse in Bezug auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage haben sich bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht ergeben.

6 Gewinnverwendungsvorschlag

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 1. Juni 2022 beschließt die Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 787 auf neue Rechnung vorzutragen.

7 Geschäftsführung

Dr. Tammo Diemer
Eva Grunwald

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betrugen im Geschäftsjahr TEUR 810 und setzt sich wie folgt zusammen:

	Fixvergütung in TEUR	Nebenleistungen in TEUR	Variable Vergütung in TEUR	Gesamtsumme in TEUR
Dr. Tammo Diemer	309	25	100	434
Eva Grunwald	290	19	68	376

Frankfurt am Main, 19. Mai 2025

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

gez.
Dr. Tammo Diemer

gez.
Eva Grunwald

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024 in EUR

	Anschaffungskosten					Abschreibungen				Buchwert	
	Vortrag zum 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2024	Vortrag zum 01.01.2024	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.939.040,83	282.349,65	3.286.946,53	271.700,48	12.206.144,43	14.371.505,86	379.853,23	3.286.946,03	11.464.413,06	741.731,37	567.534,97
Geleistete Anzahlungen	271.700,48	42.696,16	0,00	-271.700,48	42.696,16	0,00	0,00	0,00	0,00	42.696,16	271.700,48
	<u>15.210.741,31</u>	<u>325.045,81</u>	<u>3.286.946,53</u>	<u>0,00</u>	<u>12.248.840,59</u>	<u>14.371.505,86</u>	<u>379.853,23</u>	<u>3.286.946,03</u>	<u>11.464.413,06</u>	<u>784.427,53</u>	<u>839.235,45</u>
<u>Sachanlagen</u>											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.135.334,55	545.743,98	1.384.839,09	0,00	8.296.239,44	5.879.151,83	903.934,09	1.361.992,11	5.421.093,81	2.875.145,63	3.256.182,72
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	454.138,29	0,00	0,00	0,00	454.138,29	439.706,06	3.255,07	0,00	442.961,13	11.177,16	14.432,23
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>9.589.472,84</u>	<u>545.743,98</u>	<u>1.384.839,09</u>	<u>0,00</u>	<u>8.750.377,73</u>	<u>6.318.857,89</u>	<u>907.189,16</u>	<u>1.361.992,11</u>	<u>5.864.054,94</u>	<u>2.886.322,79</u>	<u>3.270.614,95</u>
Gesamt	<u>24.800.214,15</u>	<u>870.789,79</u>	<u>4.671.785,62</u>	<u>0,00</u>	<u>20.999.218,32</u>	<u>20.690.363,75</u>	<u>1.287.042,39</u>	<u>4.648.938,14</u>	<u>17.328.468,00</u>	<u>3.670.750,32</u>	<u>4.109.850,40</u>

Frankfurt/Main, den 19. Mai 2025



Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Inhalt

1	Geschäfts- und Rahmenbedingungen	3
1.1	Gegenstand des Unternehmens	3
1.1.1	Schuldenwesen des Bundes	3
1.1.2	Finanzmarktstabilisierung	4
1.1.3	Wirtschaftsstabilisierung	4
1.1.4	Unterstützungsleistungen UBG Uniper Beteiligungsholding GmbH (UBG)	4
1.2	Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen im Finanzsektor	4
1.3	Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen in der Realwirtschaft	7
1.4	Renten- & Aktienmärkte	8
1.5	Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres	10
2	Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	11
3	Risikobericht	14
3.1	Regulatorische Vorgaben und Risikomanagementsystem	14
3.2	Risikolage	14
3.3	Zusammenfassung	15
4	Prognosebericht	15

1 Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) verantwortet die Kreditaufnahme und das Schuldenmanagement des Bundes und seiner Sondervermögen. Im Namen des Bundes emittiert die Finanzagentur Bundeswertpapiere, tätigt Geldmarkt- und Derivategeschäfte und steuert damit das Schuldenportfolio sowie den Kapitalmarktauftritt des Bundes.

Seit Januar 2018 verwaltet die Finanzagentur zudem den im Jahr 2008 zur Bewältigung der Finanzmarktkrise vom Bund gegründeten Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) und betreut die vom Fonds eingegangenen Beteiligungen. Ihr obliegt auch die Verwaltung des im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 vom Bund geschaffenen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Ferner ist die Finanzagentur mit der Trägerschaft der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung AöR (FMSA) beliehen, welche die Rechtsaufsicht über die nach Bundesrecht gegründeten Abwicklungsanstalten ausübt.

Seit Juli 2023 erbringt die Finanzagentur darüber hinaus Dienstleistungen für die UBG Uniper Beteiligungsholding GmbH (UBG). In diesem Zusammenhang unterstützt sie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bei der Führung der von der UBG gehaltenen Beteiligung an der Uniper SE sowie die UBG bei ihren Aktionärsaufgaben.

1.1 Gegenstand des Unternehmens

1.1.1 Schuldenwesen des Bundes

Der Gegenstand der Unternehmenstätigkeit ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Dienstleistungen für das BMF bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Sondervermögen. Die Tätigkeiten der Finanzagentur sind darauf ausgerichtet, die Wirtschaftlichkeit des Schuldenwesens des Bundes zu gewährleisten, seine Haushalts- und Kassenfinanzierung über die Finanzmärkte unter Optimierung der Kosten- und Risikoaspekte sicherzustellen und souverän am Markt aufzutreten. Die Finanzagentur agiert an den Geld- und Kapitalmärkten im Namen und auf Rechnung des Bundes. Alle diesbezüglichen Transaktionen werden auf dem Konto des Bundes bei der Deutschen Bundesbank gebucht.

Der Bund finanziert die fällig werdenden und im Anschluss zu refinanzierenden Schulden sowie eine etwaige Nettoneuverschuldung. Neben der Finanzierung des längerfristigen Kapitalbedarfs am Kapitalmarkt mit einer Laufzeit ab einem Jahr stellt der Bund auch unterjährig seine Liquidität am Geldmarkt sicher. Kassenschwankungen des Bundes werden ausgeglichen. Mehrmals wöchentlich emittiert der Bund Bundeswertpapiere. Dies erfolgt meist im Rahmen von Auktionen; Teilnehmende hierbei sind ausschließlich Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen, namentlich Banken und Wertpapierhandelshäuser. Vereinzelt werden auch Syndikate durchgeführt. Der Bund hält darüber hinaus Eigenbestände, die ihm für Marktpflegetätigkeiten sowie als Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen und am Markt entsprechend verkauft werden können. Der Bund setzt Geldmarktinstrumente ein und tätigt Swapgeschäfte. Zur Marktpflege werden Geschäfte am Repo- und Sekundärmarkt abgeschlossen.

Die Finanzagentur arbeitet kontinuierlich an der größtmöglichen Effizienz des Schuldenmanagements. Es gilt im jeweiligen Zinsumfeld gegebenenfalls Einsparpotenziale bei den Zinstiteln des Bundeshaushalts und für die Sondervermögen zu identifizieren und gegen die dafür einzugehenden Risiken abzuwägen bzw. Risiken zu reduzieren. Für die Überwachung und Steuerung der Risiken hat die Finanzagentur im Schuldenwesen des Bundes ein Risikomanagementsystem implementiert (Kapitel 3).

1.1.2 Finanzmarktstabilisierung

Zum Unternehmensgegenstand der Finanzagentur zählt auch die Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene FMSA-Neuordnungsgesetz übertragen wurden. Das Spektrum ihrer Aufgaben wurde hierdurch insbesondere um die Verwaltung des FMS und der vom FMS gehaltenen Beteiligungen erweitert. Die Rechtsgrundlage für den FMS ist das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG). Die Finanzagentur ist zudem seit dem 1. Januar 2018 mit der Trägerschaft der FMSA betraut, die für die Überwachung der bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten verantwortlich ist.

1.1.3 Wirtschaftsstabilisierung

Um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, wurde im März 2020 der WSF ins Leben gerufen. Gesetzliche Grundlage ist dabei das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG).

Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 1 StFG traf das BMF im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bzw. dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss. Die Führung der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen eingegangenen Beteiligungen und die Verwaltung der anderen im Rahmen von Rekapitalisierungsmaßnahmen übernommenen Instrumente obliegt gemäß § 20 Abs. 3 StFG dem BMF. Der Finanzagentur wurden diese Aufgaben durch Gesellschafterbeschluss vom 24. November 2021 weitestgehend übertragen.

Zur Abmilderung pandemiebedingter Folgen konnte der WSF bis Mitte 2022 Rekapitalisierungsmaßnahmen gewähren. Die Finanzagentur hat im Rahmen ihrer Aufgaben für den WSF während der Gewährungsphase (März 2020 bis Juni 2022) mit 25 Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 9,6 Mrd. EUR vertraglich vereinbart. Garantien hat der WSF nicht übernommen. Der WSF gewährt zudem der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung infolge der Corona-Pandemie zugewiesenen Sonderprogramme sowie zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft zugewiesenen Geschäfte. Das Darlehensvolumen zur Refinanzierung dieser KfW-Geschäfte lag zum Jahresende 2024 bei etwa 21,4 Mrd. EUR

1.1.4 Unterstützungsleistungen UBG Uniper Beteiligungsholding GmbH (UBG)

Die Bundesregierung hat sich am 22. Juli 2022 auf unterstützende Maßnahmen für den Energieversorger Uniper SE verständigt. Das Unternehmen geriet infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und des Lieferstopps von russischem Gas in existenzielle Schwierigkeiten und erhielt ein Hilfspaket vom Bund, um die Energieversorgung für Unternehmen, Stadtwerke und Verbraucherinnen und Verbraucher zu sichern.

Der Bund hält nach seinem Einstieg 99,12 % der Anteile an der Uniper SE über seine 100 %ige Tochtergesellschaft, der UBG mit Sitz in Berlin.

Die Finanzagentur unterstützt seit Unterzeichnung eines Servicevertrages am 20. Juli 2023 die UBG bei der operativen Verwaltung.

1.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen im Finanzsektor

Der Bund schließt im Rahmen seiner Tätigkeit zur Finanzierung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen Geschäfte auf den Geld- und Kapitalmärkten ab. Risiken, die mit diesen Aktivitäten einhergehen können, werden von der Finanzagentur insbesondere im Zusammenhang mit den Kontrahenten des Bundes analysiert und bewertet. Hierzu gehören zum einen Entwicklungen an globalen Märkten und zum anderen Veränderungen des regulatorischen Umfelds. Nachfolgend werden bedeutsame Entwicklungen in 2024 dargestellt.

Die Märkte bewegten in 2024 diverse Ereignisse, von denen Marktteilnehmer davon ausgingen, dass sie Lieferketten behindern oder Auswirkungen auf die Entwicklung des Welthandels haben könnten. Auf geopolitischer Ebene drohten Spannungen durch den Russland-Ukraine-Krieg sowie den Konflikt im Nahen Osten in der zweiten Jahreshälfte zu eskalieren. Veröffentlichungen schwacher Wirtschaftsdaten in den USA im Sommer sowie nachfolgend in Europa schürten am Markt Befürchtungen vor Rezessionen auf beiden Seiten des Atlantiks. Darüber hinaus war das Jahr von politischen Unruhen und Wahlen geprägt, die für Unsicherheiten an den Märkten sorgten. Besondere Bedeutung hatten dabei u. a. die Auflösung des französischen Parlaments durch Präsident Emmanuel Macron mit anschließenden Parlamentswahlen in Frankreich im Sommer 2024. Im November 2024 ging Donald Trump erneut als Wahlsieger der US-amerikanischen Präsidentschaftswahlen hervor. Inhalte seiner Wahlkampfthemen, wie z. B. Zölle auf Importwaren, könnten Auswirkungen auf globaler Ebene haben. In Deutschland kam es am gleichen Abend zum Koalitionsbruch. Bundeskanzler Olaf Scholz stellte wenige Tage später die Vertrauensfrage mit resultierender vorzeitiger Auflösung des Parlaments. Dies befeuerte Sorgen über eine Schwäche Europas.

Solche Ereignisse können übergreifende Auswirkungen auf Banken haben. Diese werden u. a. durch Marktindikatoren beobachtet. So sind bei den Kontrahenten des Bundes beispielsweise Anstiege bei den Credit Default Swaps (CDS) erkennbar, die mit den oben genannten Ereignissen in Verbindung gebracht werden können. Am Markt kann ein höherer Preis für den CDS einer Bank im Vergleich zu einer anderen als höhere Ausfallwahrscheinlichkeit gedeutet werden. Die CDS beruhigten sich anschließend wieder und lagen zum Jahresende in etwa auf gleichem Niveau wie zum Jahresanfang 2024.

Darüber hinaus sind auf makroökonomischer Ebene erste Senkungen der Leitzinsen durch mehrere Zentralbanken zu nennen. Die Europäische Zentralbank (EZB) senkte die Zinsen in 2024 insgesamt vier Mal. Die Zinssätze können Risiken einer Bank direkt oder indirekt betreffen, etwa bei ihren Einnahmen oder bei Kreditvergaben.

Gemäß der für das erste Halbjahr (1. HJ) 2024 von den Banken veröffentlichten Zahlen konnte beobachtet werden, dass das Wachstum der Kontrahenten des Bundes eingeschränkt war. Die Umsätze der Kontrahenten stiegen um 15 % an (1. HJ 2023: 67 %). Die Bilanzsummen stiegen um 4 % (1. HJ 2023: 18 %). Den Hauptteil machte hierbei die Vergabe von Krediten aus, die um 3 % stieg. Der Anteil von notleidenden Krediten an allen Krediten blieb unverändert bei 1,5 %. Der Nettozinsertrag stieg um 1 % an (1. HJ 2023: 21 %). Die Ergebnisse variieren zwischen den Banken in Abhängigkeit vom Zinsniveau der Länder, in denen sie engagiert sind, sowie ihrer Zinsanpassungsfristen. Die risikogewichteten Aktiva stiegen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 3 % an. Gleichzeitig stieg das Tier-1-Kapital, sodass insgesamt die Tier-1-Capital-Ratio um ca. 4 Prozentpunkte auf 15,7 % anstieg. Die meisten Banken vergrößerten dabei den Abstand zum regulatorisch geforderten Minimum für die Kenngröße.

Externe Bonitätsbewertungen der Kontrahenten des Bundes wurden durch Rating-Agenturen lediglich im kleinen Umfang innerhalb des Investment Grade verändert.

Der Bund wurde von den herausfordernden Rahmenbedingungen im Finanzsektor im Hinblick auf seine Kontrahentenrisiken nicht negativ beeinflusst.

Unter regulatorischen Gesichtspunkten war im abgelaufenen Jahr die für Juni 2025 geplante Anpassung der Net Stable Funding Ratio (NSFR) von großem Interesse. Bei der NSFR handelt es sich um eine in der Kapitaladäquanzverordnung der EU (CRR)¹ verankerte Bilanzstruktur-

¹ Kapitaladäquanzverordnung der EU; Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote,

kennziffer. Banken sind verpflichtet, eine verfügbare stabile Refinanzierung (Available Stable Funding, ASF) vorzuhalten, die mindestens so groß ist, wie die erforderliche stabile Refinanzierung (Required Stable Funding, RSF). Es werden also die verfügbaren stabilen Refinanzierungsmittel der Passivseite ins Verhältnis zu der entsprechend der Struktur der Aktivseite benötigten Refinanzierung gesetzt. Insbesondere die Auswirkungen auf den Bund bei Wertpapierpensionsgeschäften (Repos) wurden hierbei analysiert. Aktuell beträgt der RSF-Faktor bei Repogeschäften mit hoch liquiden Wertpapieren, wie beispielsweise Bundesanleihen, von Banken untereinander für die Geld gebende Bank 0 %. Ein Aufbau von RSF ist also nicht erforderlich. Die CRR sieht vor, dass dieser Satz ab Juni 2025 auf 10 % erhöht wird², was höhere Kosten bei der Refinanzierung bedeutet. Neben der Liquidität am Repo-Markt könnte auch die Nachfrage nach Bundeswertpapieren im Rahmen von Auktionen des Bundes negativ beeinflusst werden, da die Refinanzierung der erworbenen und gehaltenen Bundeswertpapiere über das Repo-Geschäft teurer werden würde. Außerdem gilt die CRR nur für Banken innerhalb der EU, was ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Banken aus anderen Rechtsräumen wie den USA oder des Vereinigten Königreichs bedeuten könnte, welche die in Basel vereinbarte Erhöhung des RSF-Faktors für die besprochenen Repo-Geschäfte bereits verschoben bzw. ausgesetzt haben. Diese potenziellen Auswirkungen wurden 2024 intensiv mit Banken, Behörden und weiteren Stakeholdern bewertet und diskutiert, wobei die Arbeiten an diesem Themenkomplex auch 2025 breiten Raum einnehmen werden.

Weiterhin nahm die Thematik rund um eine mögliche Verkürzung des Abwicklungszyklus für Wertpapiergeschäfte in der EU an Fahrt auf. Im Gespräch ist hierbei eine Vereinheitlichung der Dauer zwischen Abschluss des Geschäfts und tatsächlicher Abwicklung auf einen Bankarbeitstag (t+1). Bisher sind zwei Bankarbeitstage (t+2) die Regel. Hintergrund ist die bereits seit Ende Mai 2024 vorgeschriebene Abwicklungszeit von t+1 in den USA, Kanada und Mexiko³ sowie Überlegungen dieser Art im Vereinigten Königreich⁴. Die Abwicklung von Bundeswertpapieren am Primärmarkt über Auktionen sowie von Transaktionen des Bundes am Sekundärmarkt erfolgt initial über Clearstream Banking Frankfurt als Zentralverwahrer. Die Wertpapiere können dann über Abwicklungssysteme an andere Zentralverwahrer übertragen werden. Für den Bund dürfte eine Verkürzung des Abwicklungszyklus auf t+1 aus technischer und prozeduraler Sicht unproblematisch sein. Dennoch würde eine potenzielle Umstellung einer intensiven Vorbereitung und Umsetzung bedürfen. Für die EU-Mitgliedstaaten und somit Deutschland steht noch kein konkreter Zeitplan für eine geplante Umstellung fest. Allerdings veröffentlichte die europäische Wertpapieraufsicht ESMA⁵ einen Report⁶, der das vierte Quartal 2027 als Umsetzungszeitpunkt vorschlägt und damit eine koordinierte Umstellung mit dem Vereinigten Königreich und der Schweiz vorsieht. Das Jahr 2025 dürfte ganz im Zeichen des Austauschs zwischen ESMA, EU-Kommission und EZB stehen, um die gegebenenfalls zu ändernden EU-Regelungen zu identifizieren und gemeinsam eine entsprechend marktfreundliche Umsetzung inklusive Zeitplan zu erarbeiten.

Ebenfalls im Fokus stand die Zentralverwahrerverordnung der EU (CSDR)⁷, insbesondere mit Blick auf die potenzielle Erhöhung der Sanktionszahlung und deren Berechnung bei verspäteten Wertpapierlieferungen. Der Bund ist Adressat der Verordnung und direkt von ihr betroffen.

Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

² Artikel 510 Absatz 8 CRR.

³ Securities and Exchange Commission: "Final Rule: Shortening the Securities Transaction Settlement Cycle", 15. Februar 2023.

⁴ HM Treasury: "Accelerated Settlement Taskforce – Terms of Reference", 28. März 2024.

⁵ European Securities and Markets Authority, Paris.

⁶ ESMA: "Report: ESMA assessment of the shortening of the settlement cycle in the European Union", 18. November 2024.

⁷ VERORDNUNG (EU) Nr. 909/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012; CSDR (Central Securities Depositories Regulation).

Bereits Ende des Jahres 2023 veröffentlichte die ESMA ein Konsultationspapier⁸ hierzu. Im Raum standen demnach zwei Optionen, die beide zu einer massiven Erhöhung der Sanktionszahlungen geführt hätten, je nach Option um das zehn- bis zwanzigfache. Die Konsultationsfrist endete im Februar 2024. Die ESMA wertete die Rückmeldungen aus und veröffentlichte im November 2024 ihren so genannten Final Report, der eine Empfehlung an die EU-Kommission zur Anpassung der Zentralverwahrerverordnung darstellt. In diesem Report⁹ nimmt die ESMA Abstand von ihrer ursprünglichen Empfehlung und verwirft einen Eingriff in die Berechnungsmethode an sich. Eine Erhöhung der Strafzahlungen auf Grundlage der bestehenden Methodik wird zwar weiterhin vorgeschlagen, allerdings in einem vergleichsweise moderaten Ausmaß. Auswirkungen auf die Geld- und Kapitalmarktaktivitäten des Bundes sind trotz der nun vorgeschlagenen Verdopplung der Höhe der Sanktionszahlungen damit nicht zu befürchten.

Die Finanzagentur wird die weiteren Entwicklungen insbesondere mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf die eigene Tätigkeit verfolgen.

1.3 Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen in der Realwirtschaft

Wie die Finanzmärkte war auch die realwirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2024 durch eine nachlassende Inflation, Leitzinssenkungen der EZB und ein herausforderndes Wettbewerbsumfeld geprägt.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Deutschlands im Jahr 2024 setzte vor diesem Hintergrund ihren Stillstand fort. Das preis- und kalenderbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ging im Vergleich zum Vorjahr nach vorläufigen Schätzungen des Statistischen Bundesamtes um 0,2 % zurück. Im Jahr zuvor betrug der Rückgang 0,1 %. Trotz der erneuten Abschwächung liegt die Wirtschaftsleistung dennoch leicht oberhalb des Vorkrisenniveaus aus dem Jahr 2019. Im internationalen Vergleich fiel Deutschland erneut zurück, da die globale Wirtschaftsdynamik wie im Vorjahr positiv ausfiel. Die konjunkturelle Lage stellte sich allerdings in den führenden Wirtschafts- und Währungsräumen recht uneinheitlich dar. Das BIP im Euroraum legte gemäß aktuellen Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF)¹⁰ im Jahr 2024 um lediglich 0,8 % zu. Das Bruttoinlandsprodukt der Vereinigten Staaten von Amerika wuchs dem IWF zufolge im gleichen Zeitraum um 2,8 %, das der Volksrepublik China um 4,8 %.

Der insgesamt leichte Rückgang der Wirtschaftsleistung in Deutschland in 2024 ist sowohl auf einen Rückgang der Bruttoanlageinvestitionen von 2,8 % als auch auf einen negativen Außenbeitrag von 0,4 % zurückzuführen.¹¹ Die staatlichen Konsumausgaben stützen mit einem Zuwachs von 2,6 % das BIP, vom privaten Konsum gingen hingegen trotz Lohnerhöhungen und einer nachlassenden Teuerung mit einem Zuwachs von 0,3 % nur geringe positive Impulse aus.

Ungeachtet des auf Jahressicht verzeichneten leichten Rückgangs der wirtschaftlichen Aktivität gestaltete sich die wirtschaftliche Entwicklung im Jahresverlauf recht uneinheitlich. Nach einer schwachen zweiten Vorjahreshälfte legte im ersten Quartal 2024 die wirtschaftliche Entwicklung gegenüber dem Vorquartal um 0,2 % zu.¹² Der Rückgang bei staatlichen Konsumausgaben und Ausrüstungsinvestitionen, welche Investitionen in Maschinen, Geräte und Fahrzeuge umfassen, konnte durch einen witterungsbedingten Anstieg von Bauinvestitionen sowie einem positiven Außenbeitrag kompensiert werden. Im zweiten Quartal 2024 sank das deutsche Bruttoinlandsprodukt hingegen um 0,3 %. Maßgeblich für den Rückgang waren gesunkene private Konsumausgaben und ein jetzt negativer Außenbeitrag, welche durch gestiegene staatliche Konsumausgaben abgemildert werden konnten. Im dritten Quartal 2024 stagnierte die deutsche

⁸ ESMA: "Consultation Paper: Technical Advice on CSDR Penalty Mechanism", 15. Dezember 2024.

⁹ ESMA: "Final Report: Technical Advice on CSDR Penalty Mechanism", 19. November 2024.

¹⁰ World Economic Outlook, IWF (Update January 2025).

¹¹ Preisbereinigte Werte, Statistisches Bundesamt (Destatis Stand 15.01.2025).

¹² Werte sind saison-, kalender- und preisbereinigt, Statistisches Bundesamt (Destatis Stand: 15.01.2025).

Wirtschaft annähernd und legte um nur 0,1 % zu. Einem Anstieg der privaten wie staatlichen Konsumausgaben stand erneut ein negativer Außenbeitrag gegenüber. Die wechselhafte Entwicklung der ersten drei Quartale setzte sich im vierten Quartal 2024 fort. Gegenüber dem Vorquartal nahm die Wirtschaftsleistung nun um 0,2 % ab. Während die privaten und staatlichen Konsumausgaben weiter zulegten, fiel der Außenbeitrag wie in den Quartalen zuvor wiederholt negativ aus.

Die Ausgaben sowie die Einnahmen von Bund, Ländern, Gemeinden sowie der Sozialversicherung stiegen im Jahr 2024 nach vorläufigen Berechnungen vom Statistischen Bundesamt im Vergleich zum Vorjahr um jeweils 4,9 %. Entsprechend lag die staatliche Defizitquote, der Finanzierungssaldo des Staates, gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 2,6 % des BIP.

Die Einnahmen des Staates stiegen im Jahr 2024 infolge höherer Sozialbeiträge aufgrund eines weiterhin robusten Arbeitsmarkts, gestiegener Löhne und einer Anhebung der Beitrags- und Zusatzbeitragssätze zur Pflege- und gesetzlichen Krankenversicherung. Zudem erhöhten sich die Einnahmen aus der Lkw-Maut deutlich. Hinter dem Ausgabenzuwachs des Staates stehen vor allem höheren Ausgaben für Renten, Pensionen, Pflege- und Bürgergeld. Entlastend auf die Staatsausgaben wirkte hingegen, dass die Maßnahmen zur Abmilderung der Energiekrise, wie die Gas- und Strompreiskontrolle, gegen Ende des Vorjahres ausliefen. Die erhöhten Ausgaben des Staates vor dem Hintergrund einer leicht zurückgehenden Wirtschaftsleistung führten zu einem Anstieg des Verhältnisses der Staatsausgaben zum BIP. Die sogenannte Staatsquote stieg von 48,4 % im Vorjahr auf 49,3 %.

Im Zuge des Rückgangs der Wirtschaftsleistung stieg die Zahl der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2024 deutlich. Die Zahl der beantragten Regelinsolvenzen in Deutschland stieg nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes im Vergleich zum Vorjahr um 16,8 % und liegt damit über dem Durchschnittswert der Jahre vor der Corona-Pandemie. Gemessen an der Anzahl der Unternehmen entfielen die meisten Insolvenzen auf die Wirtschaftsbereiche Logistik und Baugewerbe.

Der deutsche Arbeitsmarkt zeigte sich auch im Jahr 2024 in einer nach wie vor guten Verfassung. Einem Rückgang der Arbeitszeit pro Kopf stand eine gestiegene Anzahl von Erwerbstätigen gegenüber. Gemäß Statistischem Bundesamt betrug die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 46,1 Millionen und übertraf damit erneut den bisherigen historischen Höchststand aus dem Vorjahr. Während es in den staatlich geprägten Dienstleistungsbereichen zu einem spürbaren Beschäftigungsaufbau kam, ging im produzierenden Gewerbe und bei Unternehmensdienstleistern die Erwerbstätigkeit zurück. Entgegen der Vorjahre überwog im Jahr 2024 der Anstieg der Zahl der Erwerbstätigen nicht mehr den Rückgang der Arbeitszeit pro Kopf, sodass das Arbeitsvolumen um 0,1 % gegenüber dem Vorjahr sank. Die Arbeitslosenquote in Deutschland bewegte sich laut Eurostat saisonbereinigt im Jahresverlauf zwischen 3,2 und 3,5 % und lag damit leicht über dem Vorjahresniveau.

1.4 Renten- & Aktienmärkte

Das Geschehen an den internationalen Rentenmärkten wurde 2024 erneut wesentlich durch die Zentralbanken geprägt. Bis auf die japanische Zentralbank, die erstmals seit fast zwei Dekaden die Leitzinsen erhöhte, nahmen die EZB, die Federal Reserve und die Bank of England anhaltende Fortschritte in der Inflationsbekämpfung zum Anlass, die Leitzinsen schrittweise zu reduzieren. Erwartungen umfangreicher Leitzinssenkungszyklen führten zur Jahresmitte zu ausgeprägten Rückgängen der Kapitalmarktrenditen in allen drei Währungsräumen. Im Schlussquartal 2024 kehrte sich diese Entwicklung jedoch um. Die Renditen US-amerikanischer Treasuries stiegen wieder deutlich an, da sich zum einen die US-Wirtschaft besser als erwartet entwickelte und zum anderen Marktteilnehmer versuchten, die Konsequenzen einer geänderten Wirtschaftspolitik unter der neuen Regierung zu antizipieren. Der Renditeanstieg übertrug sich gedämpft auf die europäischen Anleihemärkte. Wie in den USA flossen auch hier Erwartungen zur künftigen

Entwicklung der Haushaltsdefizite und Staatsschulden wieder verstärkt in die Renditebildung ein. Die globalen Aktienmärkte entwickelten sich bei regionalen Unterschieden insgesamt freundlich, blieben aber insbesondere im Euroraum hinter den Kursgewinnen des Jahres 2023 zurück.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Disinflationsprozesses und schwächerer Konjunkturaussichten reduzierte der EZB-Rat ab Juni 2024 in vier Schritten alle drei Leitzinssätze. Der für den geldpolitischen Kurs relevante Satz für die Einlagefazilität wurde um insgesamt 100 Basispunkte auf 3,0 % verringert. Da ab September der Abstand zwischen dem Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und dem Zinssatz für die Einlagefazilität von 50 Basispunkten auf 15 Basispunkte verringert wurde, sank der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte um insgesamt 135 Basispunkte auf 3,15%. Der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität, dessen Abstand zum Hauptrefinanzierungssatz unverändert auf 25 Basispunkte festgelegt wurde, sank um 135 Basispunkte auf 3,4 % zum Jahresende 2024. Die vom Eurosystem gehaltenen Bestände an Wertpapieren zu geldpolitischen Zwecken waren im Berichtsjahr weiter rückläufig. Seit Juli 2024 wird die Wiederanlage fälliger, im Rahmen des Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) erworbener Wertpapiere im Durchschnitt um monatlich 7,5 Mrd. Euro reduziert.

Auch der Geldmarkt des Euroraums in 2024 war primär von zentralbankpolitischen Entscheidungen geprägt. Im unbesicherten Segment vollzog der täglich von der EZB berechnete Referenzzinssatz für Tagesgeld €STR (Euro Short-Term Rate) die vier Leitzinssenkungen unmittelbar nach. Er lag am Jahresende bei 2,9 % und damit wie in den Vorjahren geringfügig unterhalb des Satzes der Einlagefazilität. Der Rückgang von Geldmarktsätzen längerer Zinsbindungen vollzog sich unter Berücksichtigung des erwarteten Zinssenkungspfades gradueller. Der im Januar bei rund 3,9 % auf €STR-Niveau notierende 6-Monats-Euribor beendete das Jahr mit rund 2,6 %. Im besicherten Geldmarktsegment bewegte sich der von NEX Data veröffentlichte und transaktionsbasierte Übernachtssatz für Repo-Geschäfte mit Besicherung durch Anleihen zentralstaatlicher Emittenten des Euroraums RFR (RepoFunds Rate Euro) zumeist leicht oberhalb des €STR. Am letzten Handelstag des Jahres ging die RFR gegenüber dem Vortag von 2,95 % auf 2,89 % zurück. Der Jahresultimoeffekt war damit bei weitem nicht so gravierend wie in den Vorjahren.

Trotz der ausgeprägten Wachstumsschwäche in Deutschland und des abnehmenden Preisauftriebs lagen die Renditen deutscher Bundeswertpapiere zum Jahresende 2024 für Laufzeiten länger als zwei Jahre auf etwas höheren Niveaus als noch zu Beginn des Jahres. Kürzerlaufende Papiere standen dagegen stärker unter dem Einfluss der bereits erfolgten und von Marktteilnehmern noch antizipierten Leitzinssenkungen und verzeichneten Renditerückgänge. Die Rendite 2-jähriger Bundeswertpapiere fiel auf 2,07 % und lag zum Jahresultimo 32 Basispunkte unter dem Vorjahresstand. 5-jährige Bundesanleihen stiegen um 20 Basispunkte auf 2,14 %. Im langfristigen Laufzeitsegment erhöhten sich die Renditen 10-jähriger Bundesanleihen um 33 Basispunkte auf 2,36 %. 30-jährige Bundesanleihen rentierten mit knapp 2,6 % ebenfalls 33 Basispunkte höher als vor Jahresfrist. Die entgegengesetzte Renditeentwicklung im kurz- und langfristigen Segment hatte zur Folge, dass die Zinskurve im Kurvenbereich von 2 bis 10 Jahren im Jahresverlauf nicht nur deutlich steiler wurde, sondern erstmals seit zwei Jahren wieder den Bereich der Inversion verließ.

Der Renditeabstand 10-jähriger italienischer Staatspapiere zu 10-jährigen Bundesanleihen ist im Jahresverlauf deutlich von rund 160 auf rund 115 Basispunkte gefallen. Diese Entwicklung wie auch der hierdurch erreichte niedrigste Renditeaufschlag seit 2021 spiegeln die vom Kapitalmarkt wahrgenommene verbesserte makroökonomische und politische Stabilität Italiens wider. Anders stellte sich die Situation in Frankreich dar. Der Renditeabstand 10-jähriger französischer Staatspapiere zu 10-jährigen Bundesanleihen betrug am Jahresanfang rund 53 Basispunkte. Vor dem Hintergrund der überraschenden Auflösung des französischen Parlaments im Nachgang zur Europawahl stieg er im Juni sprunghaft auf rund 82 Basispunkte an. Unter starken Schwankungen

bei signifikanten zwischenzeitlichen Erholungen realisierte sich dieser höchste Renditeaufschlag seit der Staatsschuldenkrise 2012 auch am Jahresende.

Ungeachtet einer Vielzahl politischer Unsicherheiten, ökonomischer Herausforderungen und zeitweiser Marktverwerfungen haben sich die globalen Aktienmärkte in 2024 erfreulich positiv entwickelt. Stand das Jahr 2023 noch im Zeichen von globalen Rezessionssorgen und hoher Inflation, wirkten insbesondere das besser als erwartete Wirtschaftswachstum und der stabile Arbeitsmarkt in den USA stützend. Ein weiterer stimulierender Faktor war der weltweite Inflationsrückgang, der es den Zentralbanken ermöglichte, Leitzinssenkungen vorzunehmen.

Wie schon im bisherigen Verlauf des aktuellen Jahrzehnts (2020 bis 2023) hat der US-amerikanische Aktienmarkt auch in 2024 die größte Wertsteigerung unter den entwickelten Volkswirtschaften erfahren. Nachdem er sich bis in den Frühsommer 2024 weitgehend synchron zu den europäischen Märkten entwickelte, setzte er sich in der zweiten Jahreshälfte – nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines zunehmend wahrscheinlicher werdenden Regierungswechsels – deutlich von diesen ab. Der S&P 500 legte rund 23 % zu und blieb damit nur geringfügig hinter seiner Vorjahresentwicklung zurück. Der Anstieg des wichtigsten europäischen Aktienindex EURO STOXX 50 belief sich demgegenüber auf rund 8 %. Allerdings war die regionale Spreizung innerhalb der Aktienmärkte des Euroraumes erheblich. DAX-Kursindex (Deutschland) und IBEX (Spanien) lagen mit jeweils rund 15 % deutlich oberhalb der Entwicklung des Gesamtmarktes im Euroraum. Es folgt der FTSEMIB (Italien) mit rund 13 % Wertzuwachs. Hingegen weist der CAC 40 mit einem Verlust von rund 2 % als einziger bedeutsamer Markt ein negatives Ergebnis aus und reflektiert damit auch die seit Jahresmitte ökonomisch und politisch zunehmend herausfordernde Situation in Frankreich.

1.5 Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr 2024:

- Der FMS hat am 11. September 2024 einen Teil seiner Aktienbeteiligung an der Commerzbank AG veräußert. Von der über den FMS gehaltenen Beteiligung von zuletzt 16,49 % wurden über ein marktübliches, sogenanntes beschleunigtes Bookbuilding-Verfahren 4,49 % verkauft.
- Neben dem fortlaufenden Monitoring der bestehenden WSF-Stabilisierungsmaßnahmen inklusive der Begleitung von Sanierungs- und Insolvenzverfahren bei einzelnen stabilisierten Unternehmen wurden im Rahmen der Insolvenz eines Maßnahmenempfängers (Galeria Karstadt Kaufhof GmbH) zwei Mergers & Acquisitions-Prozesse, zur Veräußerung von dem WSF als Sicherheiten gestellten Beteiligungen, abgeschlossen.
- Das Projekt „periodengerechte Buchung von Zinsausgaben“ wurde abgeschlossen. Die Finanzagentur wurde vom BMF mit der Konzeption und Operationalisierung einer periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme beauftragt. Um die Zinsausgaben des Bundes ab dem Jahr 2025 periodengerecht und damit ökonomisch sachgerecht in der Haushaltssystematik des Bundes abzubilden, sind das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Bundeshaushaltsordnung (BHO) angepasst worden.
- Die Segmentierung des internen Netzwerkes gem. den BSI-Anforderungen wurde im Projekt „Optimierung interne Netzwerksicherheit“ gestartet.
- Die Finanzagentur hat den Mietvertrag für ihr zukünftiges Bürogebäude verhandelt und unterzeichnet. Dem voraus ging eine umfassende Standortauswahl.
- Nach vorgelagerten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurde in Q4/2024 der Vertrag zur Umstellung des ERP R/3 Systems auf S/4 Hana verhandelt und unterzeichnet.

2 Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Ein Überblick des Geschäftsjahres 2024 ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Überblick Geschäftsjahr 2024	Geschäftsjahr		Abweichung	
	2024	2023	absolut	in %
Mitarbeitende (zum Jahresende)	238	238	0	0,0
Bilanzsumme	25.749	25.511	238	0,9
Erträge insgesamt				
(Umsatz inkl. Sonstige Erträge und Zinsen)	44.190	43.068	1.122	2,6
Aufwendungen (ohne Zinsen) und Steuern	43.403	42.168	1.235	2,9
Jahresüberschuss	787	900	-113	-12,5

Währungsangaben in TEUR

Tabelle 1

Der **Jahresüberschuss 2024** reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 113 auf TEUR 787 und lag annähernd im Rahmen der im Vorjahr prognostizierten Einschätzung.

Die **Erträge** beliefen sich im Geschäftsjahr 2024 auf TEUR 44.190 (Vorjahr TEUR 43.068). Hierbei wurden i. W. mit dem Bund Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 43.377 (Vorjahr TEUR 42.062) erzielt. Der Anstieg reflektierte im Wesentlichen die Veränderung der von der Gesellschafterin erstatteten Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag und der Kostenerstattung von maßnahmenbezogenen WSF-Beauftragungen.

Die **Aufwendungen** (ohne Steuern und Zinsen) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr in Summe um TEUR 1.315 auf TEUR 42.967. Diese Erhöhung resultierte hauptsächlich aus dem Anstieg der Personalkosten (TEUR 925), der Beratungskosten im Rahmen des WSF und FMS (TEUR 497), der EDV-Kosten (TEUR 283) aufgrund allgemeiner Erhöhung der Softwarepflegekosten sowie der Aufwände für Datendienste aufgrund von Preiserhöhungen (TEUR 180). Gleichzeitig verringerten sich:

- Abschreibungen (TEUR 370) aufgrund geringer Investitionstätigkeit sowie
- IT-Beratungskosten (TEUR 241) infolge noch nicht beanspruchter Leistungen im Bereich der IT-Services und IT-Infrastruktur, resultierend aus einem IT-Projekt, und den Bereichen Compliance sowie Risikocontrolling.

Der **Steueraufwand** in Höhe von TEUR 436 verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 80. Dies resultierte aus dem verminderten Geschäftsergebnis.

Die Entwicklung der Bilanz ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Bilanz Aktiva	Geschäftsjahr		Abweichung
	2024	2023	
Anlagevermögen	3.671	4.110	-439
Umlaufvermögen	19.673	18.386	1.286
Rechnungsabgrenzungsposten	2.251	2.788	-537
Aktive latente Steuern	154	226	-72
Bilanzsumme	25.749	25.511	238
Passiva	Geschäftsjahr		Abweichung
	2024	2023	
Eigenkapital	21.747	20.960	787
Rückstellungen	2.644	2.953	-309
Verbindlichkeiten	1.335	1.597	-262
Rechnungsabgrenzungsposten	23	0	23
Bilanzsumme	25.749	25.511	238

Währungsangaben in TEUR

Tabelle 2

Die **Bilanzsumme** erhöhte sich zum 31. Dezember 2024 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 238 auf TEUR 25.749. Dies war im Wesentlichen auf die nachfolgenden gegenläufigen Entwicklungen zurückzuführen.

Aktiva

Das Anlagevermögen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 439 auf TEUR 3.671. Ursächlich hierfür waren eine geringere Investitionstätigkeit und Abschreibungen im Berichtsjahr.

Die Entwicklung der handelsrechtlichen Investitionen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Investitionen	Geschäftsjahr		Abweichung	
	2024	2023	absolut	in %
Lizenzen und EDV-Software	282	52	230	440
Immaterielle Vermögensgegenstände in der Anschaffung	43	230	-187	-82
Immaterielles Vermögen	325	282	43	15
Büroeinrichtung/ Betriebs- und Geschäftsausstattung/ Geringwertige Wirtschaftsgüter	546	1.167	-621	-53
Mietereinbauten	0	0	0	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Anschaffung	0	0	0	0
Sachanlagen	546	1.167	-621	-53
Investitionen insgesamt	871	1.449	-578	-40

Währungsangaben in TEUR

Tabelle 3

Das **Umlaufvermögen** erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.286 auf TEUR 19.673. Diese Erhöhung wurde wesentlich induziert durch den Anstieg der Tages-/Termingelder beim Bund um TEUR 4.447 auf TEUR 24.136.

Dem gegenüber stand eine Reduzierung der Forderungen an die Gesellschafterin um TEUR 2.687 auf TEUR -5.009 aus der Dienstleistungs- und Auslagenabrechnung gegenüber dem Bund sowie den sonstigen Vermögensgegenständen um TEUR 560 auf TEUR 393 bedingt durch geringere Umsatzsteuerforderungen.

Die Minderung der **Rechnungsabgrenzungsposten** um 537 TEUR resultierte besonders aus der Periodenabgrenzung von Aufwendungen für Wartung von Hard- und Softwarepflege sowie befristete Überlassung von Lizenzen.

Passiva

- Das Eigenkapital erhöhte sich in Höhe des Jahresüberschusses 2024 um TEUR 787 auf TEUR 21.747.
- Die Rückstellungen verringerten sich um TEUR 309 auf TEUR 2.644. Diese Reduzierung ist vor allem auf die Sonstigen Rückstellungen zurückzuführen.
- Die Verbindlichkeiten reduzierten sich saldiert um TEUR 262 auf TEUR 1.335.

Die **Anlagenintensität** (Anlagevermögen in Prozent des Gesamtvermögens) betrug im Geschäftsjahr 2024 rund 14 % (Vorjahr 16 %). Dieser Rückgang ergibt sich im Wesentlichen aus dem im Geschäftsjahr 2024 angestiegenen Umlaufvermögen.

Die **Eigenkapitalquote** (Eigenkapital in Prozent des Gesamtkapitals) betrug im Geschäftsjahr 2024 rund 84 % (Vorjahr 82 %). Dies ist im Wesentlichen aus dem Rückgang der Rückstellungen und Verbindlichkeiten bei gleichzeitig leichtem Anstieg des Eigenkapitals zurückzuführen.

Der **Verschuldungsgrad** (Fremdkapital in Prozent des Eigenkapitals) betrug im Geschäftsjahr 2024 18 % (Vorjahr 22 %).

Die Finanzagentur beschäftigte zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 238 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 238). Hinzu kamen 43 gestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 45). Die Personalaufwendungen für die gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden vom Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) getragen.

Der Gesamtpersonalbestand der Finanzagentur betrug zum Geschäftsjahresende 281 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 283).

Mit durchschnittlich 4 Auszubildenden (Vorjahr 5) im Geschäftsjahr 2024 entsprach die **Ausbildungsquote** (Anzahl Auszubildende in Prozent der Gesamtbelegschaft) der Finanzagentur einem Wert von 1,6 % (Vorjahr 2,3 %). Damit lag sie 3 Prozentpunkte unter der Ausbildungsquote des Bundesdurchschnitts des Jahres 2022 in Höhe von 4,6 %¹³.

Im Jahr 2024 wurde keine Gewinnausschüttung vorgenommen.

Der **Liquiditätsbestand** betrug zum Jahresultimo TEUR 24.156. Dieser setzte sich im Wesentlichen aus Sichteinlagen bei der Deutschen Bundesbank sowie den Tages-/Termingeldern beim Bund zusammen.

Unter Berücksichtigung der vorangestellten Feststellungen ist die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage im Geschäftsjahr 2024 als gut zu bewerten.

¹³ Jahresbericht AGV-Banken 2022/2023.

3 Risikobericht

3.1 Regulatorische Vorgaben und Risikomanagementsystem

Die Finanzagentur gilt in ihrer Funktion als Teil der öffentlichen Schuldenverwaltung des Bundes nicht als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des KWG (§ 2 Abs. 1 Nr. 3a, Abs. 6 Nr. 3 KWG). Damit ist sie von den besonderen organisatorischen Pflichten von Instituten gemäß § 25a KWG, insbesondere von der Umsetzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), befreit.

Dessen unbenommen sind gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Finanzagentur die Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechend anzuwenden, soweit dies nach dem Regelungsgegenstand und der Geschäftstätigkeit der Finanzagentur geboten ist. Konkret bedeutet dies in der Geschäftsbesorgung für den Bund, dass die Finanzagentur u.a. eine dem Schuldenwesen angemessene MaRisk-konforme Steuerung der Risiken, die sich aus den Geschäften bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung des Bundes ergeben, sicherzustellen hat (§ 2 Abs. 6 des Geschäftsbesorgungsvertrags).

Die Finanzagentur ist mit mehreren Aufgabenfeldern befasst. Dem folgend wurden entsprechende Risikofelder Schuldenwesen, Stabilisierungsmaßnahmen, Finanzagentur sowie Übergreifende Risiken eingerichtet.

In Bezug auf einzelne Aspekte des Risikomanagementsystems und des Risikomanagements der Finanzagentur werden übergreifende Vorgehensweisen genutzt, die MaRisk-konform sind. Im Wesentlichen sind dies die Risikoinventur, die Risikostrategie, das Controlling der nicht-finanziellen Risiken sowie das Auslagerungs- und Notfallmanagement. Diese Elemente werden u. a. um Compliance und Interne Revision als weitere Bestandteile des internen Kontrollsystems ergänzt. Die methodische Behandlung der operationellen und nicht-finanziellen Risiken für alle in der Finanzagentur definierten Risikofelder ist grundsätzlich identisch. Die Überwachung dieser Risiken wird durch die Abteilung Sicherheits- und Risikomanagement im Bereich Risikoccontrolling vorgenommen. Für das Management sind die jeweiligen Fachbereiche, d. h. die Risikoinhaber, in Abstimmung mit den Überwachungseinheiten verantwortlich.

Im Jahr 2024 wurde die 8. Novelle der MaRisk veröffentlicht und das Risikomanagementsystem der Finanzagentur wird entsprechend aktualisiert.

3.2 Risikolage

Im Kontext des Auftrags des Bundes führt die Finanzagentur keine Finanztransaktionen im eigenen Interesse durch, sondern ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Bundes. Damit ist sie selbst keinen wesentlichen Kontrahenten-, Marktpreis- und Zahlungsverkehrsrisiken ausgesetzt.

Das Liquiditätsrisiko und die nicht-finanziellen Risiken (Reputationsrisiken, operationelle und strategische Risiken) stellen hingegen wesentliche Risikoarten für sie dar. Das Liquiditätsrisiko der Finanzagentur wird über ein effizientes und wirksames Liquiditätscontrolling gesteuert. Dabei werden sämtliche erwarteten Zahlungsströme vollständig berücksichtigt. Die Steuerung der Mindestliquiditätsausstattung erfolgt anhand entsprechender Kennzahlen.

Die Finanzagentur verfügte zum 31. Dezember 2024 über liquide Mittel in Höhe von TEUR 24.156, die im Wesentlichen als Tagesgelder beim Bund angelegt und kurzfristig verfügbar waren.

Das Liquiditätsrisiko ist für sie grundsätzlich ein wesentlicher Faktor, jedoch aufgrund der dargestellten aktuellen Liquiditätsausstattung von derzeit untergeordneter Bedeutung.

Zur qualifizierten Handhabung der nicht-finanziellen Risiken wurde innerhalb der Finanzagentur ein Risikomanagementsystem implementiert.

Die Berichterstattung zu den nicht-finanziellen Risiken entspricht den Vorgaben der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Finanzagentur. Die Berichterstattung umfasst neben der Darstellung der nicht-finanziellen Risiken auch risikoreduzierende Maßnahmen, die Erläuterungen zu den realisierten Schadensfällen und Entwicklungen im Notfallmanagement. Das Risikopotenzial aus den nicht-finanziellen Risiken wurde im Jahr 2024 für das Risikofeld Finanzagentur mit einem niedrigen einstelligen Millionenbetrag bewertet.

Die in Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine angespannte (IT-) Sicherheitslage wurde weiterhin aufmerksam verfolgt. Präventionsmaßnahmen der Finanzagentur sind aufgrund der zuvor bereits hohen Kritikalität der Risiken sowie der gemäß Lagebericht der IT-Sicherheit als „hoch“ eingestuften Bedrohungslage implementiert.

Im Risikofeld der Finanzagentur entstand 2024 kein auszahlungswirksamer operationeller Schaden.

Das geschäftsstrategische Risiko für die Ertrags- und Finanzlage der Finanzagentur besteht im möglichen Entzug des Dienstleistungsauftrags durch den wichtigsten Kunden und Auftraggeber Bund. Dafür gibt es jedoch gegenwärtig keine Anhaltspunkte.

3.3 Zusammenfassung

Im Geschäftsjahr 2024 waren keine Sachverhalte erkennbar, die darauf schließen ließen, dass die Finanzagentur durch die Risikolage in ihrem Bestand gefährdet war.

Darüber hinaus sind für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 derzeit keine Anhaltspunkte einer Gefährdung feststellbar.

4 Prognosebericht

Die Finanzagentur wird sich in den Geschäftsjahren 2025 und 2026 neben der weiteren inhaltlichen Optimierung ihrer Tätigkeiten vor allem auf die nachstehend aufgeführten Schwerpunkte konzentrieren:

- Treffen von systematischer Vorkehrung, um im Falle von Angriffen auf die IT-Infrastruktur die Geschäftsprozesse aufrecht zu erhalten
- Digitalisierungsstrategie für Personalmanagement und operative Compliance-Prozesse
- Umzug an den neuen Bürostandort im Jahr 2025
- Vorbereitung und Umsetzung der Migration des ERP-Systems auf einen neuen Releasestand in den Jahren 2025-2026
- Monitoring und ggf. Rückführung von WSF-Stabilisierungsmaßnahmen
- Auflösung der FMSA zum Jahresende 2025 und Integration in die Finanzagentur

In den Geschäftsjahren 2025 und 2026 wird sich der jeweilige Jahresüberschuss auf vergleichbarem Niveau der Vorjahre bewegen.

Frankfurt am Main, 19. Mai 2025

Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH

gez.
Dr. Tammo Diemer

gez.
Eva Grunwald

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere

Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen

gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage

für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Frankfurt am Main, den 19. Mai 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Ralph Hüsemann
Wirtschaftsprüfer

gez.
Maria Brück
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.